auffzuschreiben, und darüber
seiner gnedigen herschaft
für ehrung ein vergleich
zuhaben, ein bergk: und abgriffs
verstendig gelt.

Ein gemeyner Decret, den
Erb. Landtschreibern, sovil
der ehrn, so auch Landgrafen
N. und N. obrigkeit und
Gerichtszwangs halben, auch
sonsten Processen zu Rechtfertigung
Vergleichung Weingartshalb
abgiengen, aufzuschreiben
oder setzen N. sonder
deßfalls abgehörig Verord-
nung stath gethan,
oder sonsten aber dergleichen
Verschreibung oder
Abgriffs premierd ad-
mittirt verordnet gelt

Ist der Landtschreiber
auch einer Erb. Landt-
schaft Secretarius, der
seiner Zuständigkeit,
gebührender Besoldung
sonsten gnedig zu halten.

Sessen dieselb, die sich
der Verzeichnung andern
mag stand gebend Pfändung
endt.

Wie selben Weingarts Ver-
liehen, Supplicirens Ver-